

befas, wünscht sie auch, daß die Aufbringung mäßiger Beiträge nicht allein für die Deckung der erforderlichen Bedürfnisse ausreichen, sondern auch gleichzeitig zu einer Erhöhung desselben führen möge, so kann sie doch nicht umhin, in dem Berichte es auszusprechen, daß die Ansammlung allzu großer Summen in diesem Fonds ihr weder nothwendig, noch rathsam erscheint, da sie die Ansicht, dem Fonds eine andere Bestimmung unterzulegen und ihn als einen Reservefonds anzusehen, durch welchen eine vollständige Stabilität der Beiträge bewirkt werden soll, keineswegs theilen kann.

Die unterzeichnete Deputation hat nicht unterlassen, ihre abweichende Ansicht dem Königl. Herrn Commissar vorzutragen, um wo möglich schon bei der Vorberathung dessen zustimmende Erklärung zu erhalten. Die gepflogenen Verhandlungen vermochten indes eine Uebereinstimmung mit demselben nicht herbeizuführen. Die Deputation kann jedoch nicht umhin, der geehrten Kammer aus den derselben vorher vorgetragenen Gründen zu empfehlen,

für die nächste Finanzperiode einen jährlichen Beitrag von 7 Ngr. 2 Pf. von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme, mithin 9 Pf. für jede 25 Thlr. derselben terminlich zu bewilligen.

Zugleich aber, um die Herbeischaffung des nöthigen Bedarfs der Brandcassenverwaltung zu erleichtern, empfiehlt sie, die Kammer wolle, wie es am letzten Landtage geschah, in der ständischen Schrift die hohe Staatsregierung ermächtigen: diese Beitragsquote für das Jahr 1848 auf 8 Ngr. zu erhöhen, wenn das Erforderniß für Brandvergütungen, nicht aber die Heranbringung des Reservefonds dasselbe nöthig macht.

Präsident Braun: Meine Herren, es haben sich bereits mehrere Sprecher angemeldet, die Berathung dürfte daher heute nicht fortzusetzen sein, da die Tageszeit schon zu weit vorgerückt ist. Ich ersuche also die Herren, sich morgen um 10 Uhr hier wieder einzufinden, und bringe auf die Tagesordnung die Fortsetzung des gegenwärtigen Berichts und den Bericht der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetze, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend.

Schluß der Sitzung 1/3 Uhr.

Ende des dritten Bandes.